

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 111

ausgegeben am 3. Mai 1995

Gesetz

vom 23. März 1995

über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Veterinärwesen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 betreffend die Abänderung des
Gesetzes über das Veterinärwesen, LGBl. 1993 Nr. 37, wird wie folgt
abgeändert:

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, am Tage der
Kundmachung in Kraft.

2) Art. 6c Abs. 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Eu-
ropäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

3) Art. 6 Abs. 1 Bst. a tritt wie folgt in Kraft:

- a) mit Bezug auf Selbständigerwerbende, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und im Lande wohnhaft sind: am Tage des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) mit Bezug auf die übrigen Selbständigerwerbenden, die Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind: am 1. Januar 1997 unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein an diesem Tage Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef